



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tecklenburg

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 885) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Tecklenburg zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr
- stellv. Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr
- Löschzugführer/in
- stellv. Löschzugführer/in
- Gerätewart/in
- Leiter/in der Jugendfeuerwehr
- stellv. Leiter/in der Jugendfeuerwehr
- Leiter/in der Kinderfeuerwehr
- stellv. Leiter/in der Kinderfeuerwehr

(2) Durch eine pauschale Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die pauschale Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und

Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung an der Höhe der Aufwandsentschädigung als ausschließliche monatliche Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Tecklenburg maßgeblichen Größenklasse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. aa) EntschVO. Die monatliche Höhe wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|--------------------|
| • Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr | 3,00- facher Satz* |
| • stellv. Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr | 1,50- facher Satz* |
| • Löschzugführer/in | 0,70- facher Satz* |
| • stellv. Löschzugführer/in | 0,35- facher Satz* |
| • Gerätewart/in | 0,25- facher Satz* |
| • Leiter/in der Jugendfeuerwehr | 0,25- facher Satz* |
| • stellv. Leiter/in der Jugendfeuerwehr | 0,25- facher Satz* |
| • Leiter/in der Kinderfeuerwehr | 0,25- facher Satz* |
| • stellv. Leiter/in der Kinderfeuerwehr | 0,25- facher Satz* |

*der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für volle Monate gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zum Anfang des Monats gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung.

§ 4

Nachwuchsförderung

- (1) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Tecklenburg kann auf Antrag die Kosten ihres Führerscheins der Klasse B erstattet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Feuerwehrmitglied verpflichtet sich Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Tecklenburg für die Dauer von fünf Jahren zu bleiben und aktiven Dienst zu verrichten.
 2. In diesen fünf Jahren ist von dem Feuerwehrmitglied sowohl die Truppmann Ausbildung Teil 1 als auch die Truppmann Ausbildung Teil 2 zu absolvieren.
- (2) Die Stadt Tecklenburg zahlt für dieses Engagement einen Zuschuss in Höhe von 1.000 €.
- (3) Bei Vertragsverletzungen innerhalb der ersten fünf Jahren hat das Feuerwehrmitglied den gewährten Zuschuss nach folgender Regelung zu erstatten:
 - a. Erstes Vertragsjahr: 100%
 - b. Zweites Vertragsjahr: 100%
 - c. Drittes Vertragsjahr: 75%
 - d. Viertes Vertragsjahr: 50%

e. Fünftes Vertragsjahr: 25%

Vertragsverletzungen liegen vor, wenn:

- das Feuerwehrmitglied auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr ausscheidet
- die Mitgliedschaft aus einem von ihm zu vertretenden Grund beendet wird
- das Feuerwehrmitglied zu einer anderen Feuerwehr wechselt
- die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums besucht werden bzw. bestanden wurden

(4) Als Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst gilt folgende Regelung:

- a. Ausscheiden auf eigenen Wunsch
→ Tag der Willenserklärung gegenüber dem Leiter der Feuerwehr, dem Einheitenführer oder der Verwaltung
- b. Beendigung der Mitgliedschaft
→ Tag der Erklärung der Stadt Tecklenburg
- c. Wechsel zu einer anderen Feuerwehr
→ Tag des Beitritts bei der anderen Feuerwehr (Ausnahme: Doppelmitgliedschaft)
- d. Nichtteilnahme am Lehrgang „Truppmann 1“ innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums
→ Letzter Tag des Zeitraums
- e. Nichtteilnahme am Lehrgang „Truppmann 2“ innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums
→ Letzter Tag des Zeitraums
- f. Nichtbestehen der Prüfung der Lehrgänge Truppmann 1 oder Truppmann 2
→ Feststellung des endgültigen Nichtbestehens (inkl. Nachprüfung) durch den Lehrgangsleiter

(5) Das Vertragsjahr der Vertragsverletzung ist maßgebend für die Höhe der Rückerstattung.

(6) Von der Regelung des Abs. 3 kann im Härtefall abgewichen werden. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Wehrleitung einvernehmlich mit der Fachbereichsleitung des Ordnungsamtes der Stadt Tecklenburg.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Aufwandsentschädigung haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Zum Jahresende wird zur Vorlage beim Finanzamt eine Jahresbescheinigung von der Stadt Tecklenburg ausgestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Tecklenburg, den 21.06.2023
gez. Stefan Streit
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 21.06.2023

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

gez. Stefan Streit